

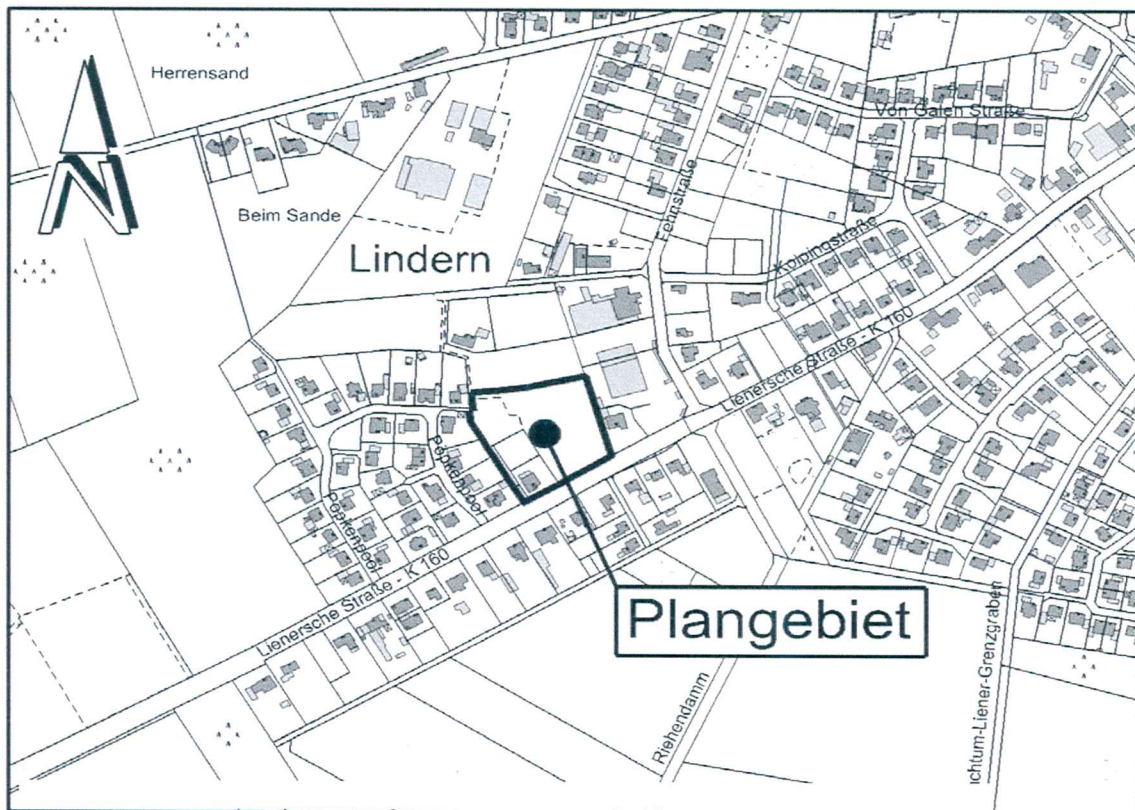
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lindern (Oldb)

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Westlich Lienersche Straße“; Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Westlich Lienersche Straße“ beschlossen. Die Aufstellung des Planes erfolgte im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Die genaue Abgrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:

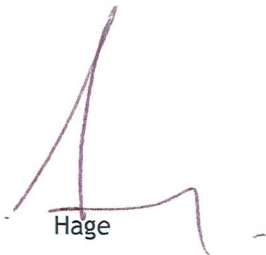


Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Westlich Lienersche Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Satzung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lindern, Kirchstraße 1, Zimmer 12, 49699 Lindern während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Westlich Lienersche Straße“ vom Flächennutzungsplan abgewichen wird. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindern wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, entsprechend dem genannten Ratsbeschluss und den mit der Änderung erfolgten Festsetzungen eines Mischgebietes, berichtigt.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Hage